

StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Landesarbeitsgemeinschaft
Freie Wohlfahrtspflege LAGFW
Lessingstr. 1
80336 München

Bayerische Landesärztekammer (BLÄK)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mühlbauerstraße 16
81677 München

Bayerische Landeskammer der Psychologi-
schen Psychotherapeuten und der Kinder-
und Jugendlichen Psychotherapeuten
St.-Paul-Str. 9
80336 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
35-G8435-2009/2-3

Telefon +49 (89) 9214-3292
Dr. Georg Walzel
georg.walzel@stmug.bayern.de

München
18.06.2009

**Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften
über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007;**

*Einschränkung der Schweigepflicht für Therapeutinnen und Therapeuten, die verur-
teilte Personen auf Grundlage einer Weisung nach § 68b Abs. 2 S. 1 StGB psychiat-
risch, psychotherapeutisch oder sozialtherapeutisch behandeln*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschrif-
ten über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 wurden Of-
fenbarungspflichten für Therapeutinnen und Therapeuten, die verurteilte Personen
auf Grundlage einer gerichtlichen Weisung psychiatrisch, psychotherapeutisch oder
sozialtherapeutisch behandeln, eingeführt und die Schweigepflicht insoweit einge-
schränkt.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmug.bayern.de
Internet
www.stmug.bayern.de

Nach unseren Feststellungen ist dies in bei den therapeutisch Tätigen, insbesondere auch bei Trägern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechender Therapieeinrichtungen kaum bekannt.

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilen wir deshalb folgendes mit:

1. Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht wurden die sog. forensischen Ambulanzen gesetzlich verankert. Dabei wurden in § 68a Abs. 8 StGB Offenbarungspflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter forensischer Ambulanzen geregelt, sofern sie im Rahmen der Führungsaufsicht eine verurteilte Person auf der Grundlage einer Weisung nach § 68b Abs. 2 S. 2 StGB psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch behandeln oder auf der Basis einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB betreuen. Gemäß § 68b Abs. 5 StGB gilt § 68a Abs. 8 StGB entsprechend, soweit die Behandlung oder Betreuung der verurteilten Person nicht durch eine forensische Ambulanz erfolgt.

Daher unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Drogentherapieeinrichtungen - auch soweit es sich nicht um forensische Ambulanzen handelt - bei der Durchführung einer im Rahmen der Führungsaufsicht gerichtlich angeordneten Drogentherapie den Offenbarungspflichten nach § 68a Abs. 8 StGB. In diesen Fällen haben sie wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter forensischer Ambulanzen oder anderer Therapieeinrichtungen fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des Behandlungs- bzw. Betreuungsverhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen der Führungsaufsichtsstelle, dem Gericht und dem zuständigen Bewährungshelfer zu offenbaren. Dies ergibt sich aus der Pflicht der an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen, bei der Betreuung und Überwachung des Verurteilten zusammenzuarbeiten. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass die forensischen Ambulanzen und die anderen Einrichtungen, in denen Vorstellungsweisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB oder Therapieweisungen nach § 68b Abs. 2 StGB umgesetzt werden, in diese Zusammenarbeit eingebunden sind.

2. Nach § 68a Abs. 8 S. 1 StGB besteht eine Pflicht zur Offenbarung, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Hier wurde die Schweigepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanzen wie auch anderer Therapieeinrichtungen aus § 203 StGB eingeschränkt, um eine effektive Betreuung der Führungsaufsichtsprobanden sicherzustellen. Ferner sind Tatsa-

chen gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen

- dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nachkommt oder im Rahmen einer Therapieweisung an einer Behandlung teilnimmt (§ 68a Abs. 8 S. 2 Nr. 1 StGB),
- das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g StGB (Widerruf der Aussetzung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung), § 67h StGB (befristete Wiederinvolzugsetzung einer Unterbringung bzw. Krisenintervention) oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 StGB (Anordnung einer unbefristeten Führungsaufsicht) erforderlich erscheinen lässt (§ 68a Abs. 8 S. 2 Nr. 2 StGB) oder
- dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist (§ 68a Abs. 8 S. 2 Nr. 3 StGB).

Der Gesetzgeber hat in diesen Fällen das Interesse an einer effektiven Betreuung der Führungsaufsichtsprobanden und an einer Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Probanden für gewichtiger gehalten als die Vermeidung der mit der Einschränkung der Schweigepflicht verbundenen Belastung des therapeutischen Behandlungsverhältnisses. § 68a Abs. 8 S. 2 Nrn. 2 und 3 StGB soll sicherstellen, dass auf gefährliche Entwicklungen, die in der Therapie erkannt werden, reagiert werden kann.

3. Soweit § 68a Abs. 8 i.V.m. § 68b Abs. 5 StGB reicht, können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Drogentherapieeinrichtungen folglich nicht auf ihre therapeutische Schweigepflicht berufen. Nach § 68a Abs. 8 S. 3 StGB dürfen die nach S. 1 und S. 2 Nrn. 2 und 3 offenbarten Tatsachen allerdings nur für die genannten Zwecke der Führungsaufsicht verwendet werden und gerade nicht zu Beweis Zwecken im Rahmen der Strafverfolgung (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung). In einem etwaigen Strafverfahren gegen den Probanden sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Drogentherapieeinrichtungen im Sinne des § 53 StPO auch hinsichtlich dieser Tatsachen zur Zeugnisverweigerung berechtigt.

Ferner gelten die Offenbarungspflichten nach § 68a Abs. 8 i.V.m. § 68b Abs. 5 StGB lediglich bei unter Führungsaufsicht stehenden Probanden, die eine Vorstellungsweisung

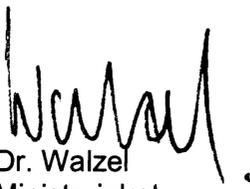
nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 11 StGB oder eine Therapieweisung nach § 68b Abs. 2 StGB erfüllen. Sie gilt nicht bei Bewährungsprobanden, selbst wenn diese eine Therapieweisung erhalten haben, und ferner nicht bei Führungsaufsichtsproubanden, die sich ohne gerichtliche Weisung freiwillig einer solchen Therapie unterziehen.

Erfahrungsgemäß bereitet die Umsetzung in der Praxis keine größeren Schwierigkeiten, wenn die Probanden vor der Behandlung - beispielsweise schriftlich in einem Informationsblatt oder einer Therapievereinbarung - offen darauf hingewiesen werden, dass und unter welchen Bedingungen gegenüber anderen an der Führungsaufsicht beteiligten Stellen eine Offenbarungspflicht besteht und dass dies für alle Therapieeinrichtungen in gleicher Weise gilt.

Wir bitten Sie Ihre betroffenen Mitglieder und Mitarbeiter in geeigneter Weise zu informieren.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walzel
Ministerialrat